



Benützungsreglement Pontonierdepot Baden

Zweckbestimmung

Das Pontonierdepot Baden steht für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe und Versammlungen zur Verfügung.

Verantwortlichkeit

Die Verantwortung für die Vermietung des Pontonierdepots liegt bei den Pontonieren Baden.

Benützungsrecht

Für die Benützung des Pontonierdepots ist eine Gebühr gemäss Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement zu entrichten. Ein Recht auf eine Vermietung besteht nicht, die Pontoniere Baden behalten sich vor, Anfragen grundlos abzulehnen.

Sorgfaltspflicht

Zu Räumlichkeiten und Mobiliar ist Sorge zu tragen.

Das Verwenden von Schrauben und Nägeln zum Anbringen von Dekoration ist im ganzen Pontonierdepot verboten. Die vorhandene Dekoration im Innenraum ist so zu belassen.

Tische und Stühle dürfen nicht ins Freie getragen werden (zu diesem Zweck stehen Festbankgarnituren zur Verfügung). Eine Veränderung der Tischordnung ist vorgängig mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Beschädigungen am Mobiliars oder Inventar (z.B. Geschirr) sind dem Hüttenwart bei Abgabe des Schlüssels zu melden und werden in Rechnung gestellt.

Das Pontonierdepot ist nach jeder Benützung gemäss der Checkliste Endreinigung zu reinigen.

Die Umgebung des Pontonierdepots und im Speziellen die Limmat sind in jeder Beziehung zu schonen. Es ist verboten Material jeglicher Art in der Limmat zu entsorgen. Im Aussenbereich ist unbedingt auf Beschallungsanlagen zu verzichten. Auf Anwohner ist besonders Rücksicht zu nehmen.

Mieter, deren Benehmen Anlass zu Klagen gibt, kann die Benützung des Pontonierdepots verweigert werden.

Haftung

Der Mieter haften für alle Schäden, die durch die Benützung des Pontonierdepots entstehen.

Die Pontoniere Baden lehnen jede Haftung für Unfälle und Schäden, welche bei der Benützung des Pontonierdepots entstehen, ab.

Wir weisen ausdrücklich auf die Gefahren bedingt durch die Lage des Pontonierdepots an und auf dem Wasser hin. Das Betreten der Boote ist strengstens untersagt.



Ausführungsbestimmungen und Ausnahmen

Die Pontoniere Baden erlassen weitere nötige Regelungen, wie beispielsweise einen detaillierten Mietvertrag oder den Gebührentarif.

Der Vorstand der Pontoniere Baden kann in ausserordentlichen, begründeten Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements genehmigen.

Inkraftsetzung

Dieses Reglement mit Anhang wurde per GV am 11. Januar 2014 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Baden, den 11. Januar 2014

Pontoniere Baden

Roland Flückiger, Präsident

Christoph Schibli, Vize-Präsident



Anhang

Gebührentarif

1. Benützungsgebühren

Die Grundgebühr wird jährlich durch die Generalversammlung der Pontoniere Baden festgelegt. Sie beträgt CHF 500.-. Darin enthalten ist die Entschädigung für den Hüttenwart von CHF 50.-

2. Ausnahmeregelung

Mitglieder der Pontoniere Baden können das Pontonierdepot einmal pro Jahr gratis benützen, wobei für den Hüttenwart eine Entschädigung zu entrichten ist. Diese Entschädigung beträgt CHF 50.-

3. Benützung zu kommerziellen Zwecken (Spezialfälle)

Spezialfälle werden von Fall zu Fall durch den Vorstand der Pontoniere Baden geregelt.

4. Gebühr für zusätzliche Aufwendungen

Werden durch Nichteinhalten der Vorschriften oder Auflagen zusätzliche Umtriebe verursacht, können die Pontoniere Baden eine Umtriebsentschädigung gemäss effektivem Aufwand erheben.